Förderverein der St. Martin-Schule Bitburg

Kölner Str. 14, 54634 Bitburg

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen « Förderverein der St. Martin-Schule Bitburg ».
2. Der Sitz des Vereins ist in 54634 Bitburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e.V.".
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der schulischen Bildung, der pflegerischen und erzieherischen Betreuung und der therapeutischen Förderung von Schülern und Schülerinnen der St. Martin-Schule sowie die Hilfestellung beim Übergang von der Schule in das Leben nach der Schulentlassung. Insbesondere bezweckt er u.a.:
   - bedürftige Schüler bei materieller oder sozialer Not zu unterstützen, wenn eigene und familiäre Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und vorrangige Mittel, z.B. der Sozialhilfe, ausgeschöpft oder nicht ausreichend sind;
   - Unterstützung von berufsvorbereitenden und arbeitspädagogischen Maßnahmen;
   - Gerätschaften, Hilfsmittel oder Materialien, die der Pflege, Betreuung oder Förderung von einzelnen oder Gruppen dienlich sind, anzuschaffen, bzw. zu deren Anschaffung beizutragen; dies gilt, soweit die Geräte, Hilfsmittel oder Materialien nicht zur notwendigen Grundausstattung der Schule gehören oder deren Anschaffung nicht durch staatliche Mittel abgedeckt ist;
   - Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Klassen- und Gruppenfahrten sowie Bildungsveranstaltungen zu fördern und zu unterstützen, die über den engeren schulischen Rahmen hinausgehen;
2. Um diesen Zweck zu erfüllen will der Förderverein in der Öffentlichkeit für die Aufgaben und Probleme der St. Martin-Schule Interesse wecken und um Unterstützung werben.

   Der Verein ist jedoch nicht zuständig für verwaltungsinterne Belange der Schule. Durch die Tätigkeit des Vereins sollen öffentliche Träger oder Zuschussgeber nicht entlastet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein u.a. durch :
   - Mitgliedsbeiträge
   - Geld- und Sachspenden
   - Öffentliche Mittel
   - Einnahmen aus Sammlungen
   - Sonstige Zuwendungen
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im August eines jeweiligen Jahres fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich der Schule und den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sie erlischt :
   - Durch schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.
   - Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind oder auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens, gegen einen Beschluss binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch erhoben werden kann; über den Einspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung.
   - Durch Tod.
   - Bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung durch Schreiben an den Vorstand verlangt.
2. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - Die Wahl des Vorstandes
    - Die Wahl zum Kassenprüfer
    - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Prüfungsbericht der Kassierer
    - Die Entlastung des Vorstandes
    - Die Änderung der Satzung
    - Die Festlegung vom Beitrag und Beitragshöhe
    - Die Auflösung des Vereins
6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaturen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    - dem/der Vorsitzenden
    - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem/der Schriftführer/in
    - dem/der Kassierer/in
    - der/die Schulleiter/in ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Wahl zum Vorstand oder Abberufung aus dem Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden und mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Es kann von abwesenden Vorstandsmitgliedern ein schriftliches Votum abgegeben werden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle in der Schule einrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Die Versammlung bestimmt hierzu einen Liquidator.
2. Ist die Mitgliedsversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den Rechtsträger der St. Martin-Schule Bitburg, den Eifelkreis Bitburg-Prüm über, der es gemeinnützig und im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat.
4. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung (MGV) angenommen.

Bitburg, den 19.04.13 Unterschrift: S. Roll